

Gebührensatzung für die Städtische Volksbücherei Fürth

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und von Art. 22 des Kostengesetzes folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Städtische Volksbücherei Fürth:

1. Benutzungs- und Ausleihgebühren

- 1.1 Für die Ausstellung bzw. Verlängerung eines Benutzerausweises in der Städtischen Volksbücherei Fürth werden folgende Gebühren erhoben:

Normaltarif	15,00 Euro jährlich
Auszubildende, SchülerInnen und StudentInnen	7,50 Euro jährlich
Ausstellung eines Ersatzausweises	3,00 Euro

- 1.2 Die Ausleihgebühr für Videocassetten bzw. DVD beträgt 1,50 Euro pro Medium und Woche.
- 1.3 Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie für Sozialhilfebezieher mit gültiger Berechtigungskarte ist die Ausstellung eines Benutzerausweises kostenfrei.

2. Säumnisgebühren

- 2.1 Für jedes entlehene Medium, das nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben wurde, ist eine Säumnisgebühr zu bezahlen. Sie beträgt bei Überschreitung der Leihfrist

	für Erwachsene	für Kinder und Jugendliche
um 1 Woche	0,60 Euro	0,30 Euro
um 2 Wochen	1,40 Euro	0,70 Euro
um 3 Wochen	3,00 Euro	1,50 Euro

Nach der 3. Woche erhöht sich die Säumnisgebühr um jeweils 1,00 Euro je angefangener Woche.

Sechs Wochen nach Überschreitung der Leihfrist werden die entlehnen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

Für die Bearbeitung sind, zusätzlich zur Säumnisgebühr und evtl. durch Beschreitung des Rechtswegs anfallende Kosten, 5,00 Euro zu bezahlen.

Die Säumnisgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn keine schriftliche Benachrichtigung des Entleihers erfolgte.

3. Sonstige Gebühren

Auslagen für die Zusendung von Benachrichtigungen (Mahnbescheide, Benachrichtigungen bei Vorbestellungen usw.) sind zu erstatten.

Ersatzleistungen für beschädigte oder verlorene Medien werden von der Bibliotheksleitung nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Die Kosten für die Nutzung der öffentlichen Internet-Zugänge sind nach den durch Aushang veröffentlichten Tarifen zu erstatten.

4. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung in der Stadtzeitung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Volksbücherei vom 02.05.01 außer Kraft.